

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Wird die Bereichsausnahme jetzt doch in das Niedersächsische Rettungsdienstgesetz aufgenommen?

Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling und Dr. Marco Genthe (FDP), eingegangen am 05.08.2019 - Drs. 18/4311
an die Staatskanzlei übersandt am 07.08.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 21.08.2019

Vorbemerkung der Abgeordneten

Auf die Anfrage von Abgeordneten der FDP-Landtagsfraktion „Wird die Bereichsausnahme in das Niedersächsische Rettungsdienstgesetz aufgenommen“ (Drs. 18/3766) antwortete die Landesregierung, dass aufgrund der jüngsten Rechtsprechung keine Notwendigkeit zur Aufnahme der Bereichsausnahme in das NRettdG gesehen werde, da sich die Geltung aus dem GWB als bundesgesetzliche Umsetzung der Richtlinie 2014/24/EU direkt ergebe.

Am 12. Juni 2019 hat das Niedersächsische Obergericht in seinem Beschluss (13 ME 164/19) ausgeführt, dass das NRettdG von der Gleichrangigkeit gemeinnütziger und gewerblicher Anbieter ausgehe und somit die ausschließlich auf gemeinnützige Beauftragte zugeschnittene Ausnahmeregelung des § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB keine Anwendung finde.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das OVG Lüneburg hat mit dem Beschluss 13 ME 164/19 vom 12.06.2019 in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren die Nichteröffnung des Verwaltungsrechtswegs für den Antrag einer aus zwei Hilfsorganisationen bestehenden Bietergemeinschaft im Zusammenhang mit der Ausschreibung von Rettungsdienstleistungen (Notfallrettung und qualifizierter Krankentransport) eines kommunalen Trägers - private Leistungserbringer waren vom Verfahren nicht ausgeschlossen - durch Beschluss festgestellt; eine Entscheidung in der Sache ist nicht erfolgt. Es bleibt damit zunächst offen, wie sich das OVG in der Hauptsache entscheiden würde.

Die Landesregierung geht indes davon aus, dass die Regelung des § 5 NRettdG den kommunalen Trägern des bodengebundenen Rettungsdienstes für die im eigenen Wirkungskreis zu erbringenden Rettungsdienstleistungen ein weitreichendes Organisations- und Auswahlermessen einräumt. Insbesondere wird keine ausdrückliche Aussage zu einer möglichen Gleichrangigkeit von privaten Leistungserbringern und Hilfsorganisationen getroffen. Allerdings können kommunale Träger gemäß § 5 Abs. 1 Satz NRettdG bei der Auswahl der Beauftragten die Eignung und Bereitschaft zur Mitwirkung am Katastrophenschutz sowie zur Bewältigung von Großschadensereignissen berücksichtigen (sogenanntes Hilfsorganisationenprivileg). Da dieses Kriterium in der Regel private Erbringer nicht erfüllen können, werden die Hilfsorganisationen somit privilegiert. Durch diese Regelung wird es den kommunalen Trägern nach Auffassung der Landesregierung ermöglicht, von der Bereichsausnahme nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch zu machen.

Darüber hinaus ist auch noch nicht ersichtlich, ob und wenn ja welche mögliche Rechtsänderung von Vorteil sein könnte, wenn etwa bei einer reinen Vergabe an Hilfsorganisationen - dies war das Ergebnis des dem Rechtsstreit zugrundeliegenden Vergabeverfahrens - der Träger des Rettungs-

dienstes von einer anderen Hilfsorganisation verklagt werden würde und nicht von privaten Erbringern.

Im Übrigen sieht sich die Landesregierung in ihrer Auffassung durch die Entscheidung des Vergabesenats des OLG vom 25.06.2019 (13 Verg 4/19) in diesem Rechtsstreit bestärkt: Das OLG hat das Verfahren wieder an die Vergabekammer verwiesen und aus Sicht der Landesregierung zutreffend festgestellt: „Ebenfalls nicht zu entscheiden ist hier, ob eine solche Privilegierung gemeinnütziger Organisationen und Vereinigungen landesrechtlich nach § 5 Abs. 1 NRettDG überhaupt zulässig wäre“. Das OLG weist auf den „möglicherweise dagegensprechenden“ Beschluss des OVG hin.

Nach Ansicht der Landesregierung sollte daher die weitere Entwicklung der Rechtsprechung in Niedersachsen zu dieser komplexen Rechtsmaterie und der Anwendung der Bereichsausnahme abgewartet werden. Damit schließt die Landesregierung eine spätere Anpassung der rechtlichen Grundlagen des NRettDG nicht aus und wäre hierzu - soweit aufgrund der weiteren Rechtsprechung erforderlich - nach Abstimmung mit den Aufgabenträgern und den im Rettungsdienst Beteiligten auch grundsätzlich bereit. Allerdings ist sie der Auffassung, dass den Aufgabenträgern zunächst der Vollzug der europarechtlich begründeten Bereichsausnahme im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen zu ermöglichen ist.

Zur weiteren Entwicklung und der Bewertung möglicher Regelungserfordernisse befindet sich die Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden wie auch mit den Hilfsorganisationen in einem regelmäßigen intensiven Austausch. Es ist vereinbart, etwaigen Anpassungsbedarf im Interesse einer rechtssicheren Aufgabenwahrnehmung vor einer entsprechenden Initiative gemeinsam eingehend zu prüfen und dabei die gegebene Situation und Rechtsprechung einzubeziehen. Bislang wurde ein zwingender Änderungsbedarf in dieser Hinsicht nicht geltend gemacht.

Im Übrigen besteht für den Landesausschuss Rettungsdienst (LARD), dem neben den Aufgaben- und Kostenträgern auch die Beauftragten und Ärztevertreter angehören, die Möglichkeit, in der nächsten Sitzung Ende August hierüber im Lichte der jüngsten Entwicklung und Entscheidungen zu beraten; das Innenministerium wird dies anregen. Entsprechende Hinweise und Ergebnisse werden dann von der Landesregierung in dem fortgesetzten Dialog mit den am Rettungsdienst Beteiligten und im Hinblick auf einen etwaigen späteren Regelungsbedarf berücksichtigt. Sollten sich dafür aufgrund der Beratung im LARD kurzfristig Anhaltspunkte ergeben, kann die Landesregierung die betreffenden Informationen kurzzeitig nachliefern.

1. Wie bewertet die Landesregierung den Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes?

Siehe Vorbemerkung.

2. Sieht die Landesregierung jetzt die Notwendigkeit, die Bereichsausnahme direkt im NRettDG zu regeln? Wenn ja, wann wird dies erfolgen?

Wie in der Vorbemerkung bereits deutlich gemacht, wird derzeit noch kein Handlungsbedarf für eine ausdrückliche Regelung im NRettDG gesehen. Vielmehr sollte die weitere Rechtsprechung beobachtet werden, soweit eine solche erfolgt.

3. Wenn nein, warum nicht?

Ein Nutzen insbesondere mit der Schaffung einer höheren Rechtssicherheit für die kommunalen Träger ist aus den in den Vorbemerkungen dargelegten Gründen derzeit noch nicht ersichtlich. Vielmehr sieht die Landesregierung in der offen gehaltenen Formulierung des § 5 Abs. 1 NRettDG als Ermessensvorschrift einen großen Spielraum für die kommunalen Träger, um von der Bereichsausnahme Gebrauch zu machen.

(Verteilt am 23.08.2019)